

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Per Email an:  
[judith.wyder@bj.admin.ch](mailto:judith.wyder@bj.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Poli-  
zeidepartement EJPD  
z. Hd. Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

24. März 2014

### **Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2013 die Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) zur Vernehmlassung zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und äussern uns dazu wie folgt:

#### **1. Vorbemerkung**

Nach dem geltenden Recht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Im Rahmen der Einführung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden im Kanton Solothurn die Meldepflichten bereits im Rahmen des Möglichen erweitert. Entsprechend sind bereits heute Personen, welche eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person erfahren, verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Meldung zu erstatten. Diese kantonale Regelung schliesst Kindswohlgefährdungen ein.

Die Erfahrungen mit dieser Ergänzung sind grundsätzlich positiv. Dennoch kommen wir zum Schluss, dass die im Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der Meldepflicht nicht sinnvoll ist. Demgegenüber bewerten wir die Einräumung von Melderechten als angemessenen Schritt.

#### **2. Bemerkungen zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im ZGB**

##### **2.1. Zu Art. 314c**

Diese Regelung lässt den betroffenen Berufspersonen weiterhin genügend Raum, im Einzelfall die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. In einzelnen Fallkonstellationen kann erfahrungsgemäss besser Unterstützung gewährt werden, wenn eine Fachpersonen zum Schutze eines bestehenden Vertrauensverhältnisses von einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) absehen darf. Demnach begrüssen wir, dass der Bundesrat eine absolute Meldepflicht als nicht zweckmässig eingestuft hat.

Wir teilen die Ansicht, dass aus der strafrechtlichen Bestimmung für Fachpersonen mit einem Berufsgeheimnis nur schwer ersichtlich ist, in welchen Fällen sie Meldung an die KESB machen dürfen und in welchen nicht. Mit der neuen zivilrechtlichen Regelung wird den Unsicherheiten

von Lehrern, Ärzten und weiteren Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, entgegengewirkt.

Die vorgeschlagene zivilrechtliche Bestimmung verdeutlicht darüber hinaus, dass der Zweck einer Gefährdungsmeldung nicht auf die Ahndung einer strafbaren Handlung an einer minderjährigen Person abzielt, sondern Anstoss zur Abklärung der Lebensumstände bzw. des Ergreifens schützender Massnahmen für das betroffene Kind sein soll. In diesem Sinne können also auch Risikosituationen, wie beispielsweise eine problematische Gesundheitssituation eines Kindes, melderelevant sein. Die Neuregelung der Melderechte, welche Fachpersonen unabhängig vom Berufsgeheimnis ermächtigt, Meldungen straflos und anonym an die KESB zu erstatten, trägt der übergeordneten Bedeutung des Kindeswohls Rechnung und entspricht damit der grundsätzlichen Ausrichtung der UN-Kinderrechtskonvention.

## 2.2. Zu Art. 314d

Wie bereits ausgeführt, können wir die Einführung einer neuen Meldepflicht wie unter Art. 314d des Entwurfes vorgeschlagen nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass die Beziehung zwischen Kindern und Jugendlichen und die im Rahmen der neuen Meldepflicht angesprochenen Personen im Mittelpunkt stehen muss. Dieser kommt eine wichtige Schutzfunktion zu. Wir diese nun durch eine Meldepflicht belastet, so ist zu erwarten, dass im Zweifelsfalle Meldung erstattet wird, um sich selbst vor Konsequenzen zu bewahren, wobei das Vertrauensverhältnis zum Kind ins Abseits gerät. Zumal die vorgeschlagene Bestimmung selbst nicht abschliessend definiert, wer als pflichtige Fachperson zu gelten hat und wer nicht. Darüber hinaus wird eine erhebliche Gefahr für eine sekundäre Viktimisierung geschaffen, die nicht nötig ist.

Entsprechend regen wir an, von der vorgeschlagenen Meldepflicht abzusehen. Die übrigen Artikel des Entwurfes betreffend das Zivilrecht sind ebenso anzupassen, soweit davon betroffen.

## 3. **Stellungnahme zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im StGB und in der StPO**

Die zeitgemässe Terminologie wird begrüsst. Die mit einem Verzicht auf das neue Melderecht verbundenen Anpassungen wären hier ebenfalls nachzuführen.

## 4. **Stellungnahme zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im OHG**

Die zeitgemässe Terminologie wird begrüsst.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns noch einmal. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Ursula Brunschwyler, Stv. Chefin Amt für soziale Sicherheit, [ursula.brunschwyler@ddi.so.ch](mailto:ursula.brunschwyler@ddi.so.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber